

56. Wann liegt ein öffentliches Interesse vor, das nach § 11 PatG. die Erteilung einer Zwangslizenz rechtfertigt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1923 i. S. M. & Co. (Rl.) m. Allg. Elektr.-Ges. (Befl.). I 324/21.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patents 266 796, das eine Draht-einführung für luftleere Gefäße betrifft und als Rohstoff für die Drähte Wolfram oder Molybdän und als Rohstoff zur Umgebung der Drähte an der Einschmelzstelle ein Glas von einem bestimmten Ausdehnungs-koeffizienten, insbesondere ein Natrium-Borosilikatglas, verwendet. Auf Antrag der Klägerin sprach ihr das Reichspatentamt gemäß § 11 PatG. die Berechtigung zu, die durch das Patent geschützte Erfindung für die Dauer der Schutzfrist gegen eine näher festgesetzte Lizenzgebühr zu benutzen. Gegen diese Entscheidung legten beide Parteien Berufung ein. Die Klägerin beantragte die Lizenzgebühr herabzusetzen; die Beklagte hat um Abweisung der Klage. Das Reichsgericht bestätigte die Entscheidung des Patentamts dem Grunde nach, mit der Einschränkung

daß die Benutzung nur zur Herstellung von Röntgenröhren mit oder ohne Glühkathode, von Ventilröhren, von Verstärker- und von Senderröhren der Telegraphie und Telephonie gestattet wurde.

Gründe:

Das Patentamt hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß einmal die klagende Firma auf dem Gebiete der Vakuumröhren große Erfahrungen gesammelt habe und wertvolle Geschäftsverbindungen im Auslande besitze, so daß es bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage im öffentlichen Interesse liege, der Firma die Möglichkeit reger Ausfuhr hochwertiger Ware zu gewähren, und daß zweitens die durch die erbetene Lizenz erstrebte Ersparnis von Platin und dessen Ersatz durch Molybdän gleichfalls im öffentlichen Interesse geboten sei, da dann ein Teil des nicht erheblichen Platinvorrats für andere Zwecke verfügbar werde.

Die Beklagte hat demgegenüber eingewandt, daß auch unter den jetzigen Verhältnissen keineswegs jeder Firma, die Erfahrungen in einem Fabrikationszweige gesammelt habe und Ausfuhr betreibe, eine Zwangslizenz gewährt werden dürfe, da dann das Ausschließungsrecht des Patentinhabers, das die Grundlage des Patentrechts bilde, in weitgehenden Umfange durchbrochen werden würde.

In der Tat ist es richtig, daß allein die Rücksicht auf Ermöglichung des Wettbewerbs und der Ausfuhrfähigkeit der Regel nach nicht zur Erteilung einer Zwangslizenz führen kann. Aber vorliegenden Falles treten wichtige Umstände hinzu, die den Antrag der Klägerin dem Grunde nach berechtigt erscheinen lassen.

Surzeit ist die Lage so, daß die Beklagte Vakuumröhren für weniger als 5 Kilowatt Belastung nur aus gewöhnlichem Glas mit Platinbrahnteinführung baut, weil diese Röhren nach ihrer Überzeugung den berechtigten Anforderungen genügen und sich jedenfalls nicht teurer stellen, als Röhren aus Molybdänglas mit Molybdänbrahnteinführung. Die Beklagte hat betont, daß sie für höhere Belastung Röhren aus Molybdänglas herstelle, und daß sie jederzeit bereit sei, wenn ein Kunde es wünsche, auch kleinere Röhren aus Molybdänglas zu bauen. Danach ergibt sich also, daß die Beklagte — abgesehen von Sonderbestellungen, die ihrer Natur nach nur selten erfolgen werden — die ihr geschützte Maßnahme für das ganze Gebiet der Röhren mit schwächerer Belastung nicht verwendet und dieses Gebiet insoweit brach liegen läßt. Dieser Zustand ist schon an sich nicht wünschenswert; die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen und jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß auch auf diesem Gebiet sich die Verwendung des Molybdänglases mit Molybdänbrahnteinführung schließlich doch als vorteilhaft erweisen kann, worauf z. B. der überreichte Brief der C. L.-Aktiengesellschaft hindeutet. Der Sachverständige Professor W. hat zwar die

bisher zutage getretenen Vorteile von kleineren Röhren aus Molybdänglas als noch nicht sehr bedeutend bezeichnet; aber er sieht die Verwendung des genannten Glases als keineswegs aussichtslos an und hat hervorgehoben, daß die von der Klägerin hergestellten Röhren mit Wasserkühlung der Antikathode sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen und daß es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert erscheine, in der Praxis zu erproben, ob sich ihre Herstellung aus Molybdänglas als vorteilhaft erweisen werde. Da die Klägerin glaubwürdig erklärt, daß sie den Bau auch kleinerer Röhren aus Molybdänglas sofort in Angriff nehmen werde, sobald ihr die Lizenz erteilt sei, so erscheint es geboten, ihrem Antrag stattzugeben, um in dieser Weise ein bisher ganz oder teilweise brach liegendes Gebiet zu bearbeiten.

Im Zusammenhange damit steht die Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Platinerparnis. Es handelt sich dabei nicht nur um die geringeren Mengen, die zur Durchführung der Drähte durch das Glas dienen. Vielmehr mußte die Klägerin bisher auch die Antikathode und den am Tubus zur Wasserkühlung der Antikathode befindlichen Ring aus Platin herstellen. Darf die Klägerin diese Teile aus Molybdän herstellen, so wird dadurch nach den Ausführungen des Sachverständigen — auch wenn man berücksichtigt, daß bei Unbrauchbarwerden der Röhren nicht sämtliche Platinteile verloren gehen — eine erhebliche Ersparnis an Platin erzielt. Um so viel weniger Platin braucht eingeführt zu werden. Das ist nicht nur im Interesse der deutschen Volkswirtschaft wünschenswert, sondern auch um deswillen, weil durch den Minderverbrauch erheblichere Mengen des in Deutschland vorhandenen Vorrats für wissenschaftliche und andere Zwecke frei werden. Aus diesen Gründen erscheint die Gewährung der beantragten Lizenz geboten.

Die Sachlage ergibt, daß die Lizenz auf das ganze Patent zu erteilen ist, aber nur für die Herstellung der oben bezeichneten Vakuumröhren, wobei also insbesondere Quecksilberdampflampen und Quecksilbergleichrichter auszuscheiden sind.